

50. Bedeutung der Klausel „*rebus sic stantibus*“ für einen sog. revolvingenden Akzeptkredit bei jederzeitiger Kündigungsbefugnis. Ist § 321 B.G.B. auf einen Fall anwendbar, wo der zur Vorleistung Verpflichtete vermöge eines ihm zustehenden Kündigungsrechtes seine vertragliche Bindung bei Eintritt des Vermögensverfalles des Gegenkontrahenten noch ausschließen konnte, er alsdann aber die Kündigungsfrist verstreichen läßt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1907 i. S. Nat. Bk. of South Africa Ltd. (kl.) w. L. B. & Söhne (Bekl.). Rep. I. 300/06.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Schreiben vom 6. und 7. November 1902 hatte die Beklagte der Firma M. & Co. in Durban (Natal) einen sog. „revolvingenden“, d. h. bei Deckung sich jeweilig erneuernden, Akzeptkredit zur Höhe von 3000 £ gegen eine zum Betrage von jährlich 60 £ garantierte Provision von 1 Prozent bis auf Widerruf eröffnet. Wörtlich hieß es in dem Schreiben der Beklagten:

„We herewith beg to confirm, that, until revocation, we have opened in your favor a revolving credit of £ 3000, where-against you are entitled to draw on ourselves at 90 days' sight payable London.“

Die Deckung sollte jeweilig vor Verfall der Tratten durch Barzahlung in London erfolgen.

Am 28. September 1905 suchte B., ein Vertreter der Kreditnehmerin, nachdem bis dahin das Kreditverhältnis vertragsmäßig ausgenutzt und erfüllt war, die Beklagte auf, um ihr mitzuteilen, daß

die Firma M. & Co. in Zahlungsschwierigkeiten sei, und um ein Arrangement oder eine Sanierung der Verhältnisse zu besprechen. Am 29. September vereinbarte er mit der Beklagten und mit der in gleicher Lage, wie diese, befindlichen Firma Sch. Gebr. & Co., daß, wenn es ihm gelänge, eine zur Übernahme des Geschäfts bereite Aktiengesellschaft mit einem Kapitale von 40000 £, wovon mindestens 5000 £ neu einzuzahlen seien, zu gründen, die Forderungen der Beklagten und der Firma Sch. Gebr. & Co. von je 3000 £ in der Weise liquidiert werden sollten, daß das Geld der neuen Gesellschaft für drei Jahre fest geliehen und in weiteren drei Jahren nach und nach zurückgezahlt werden sollte. B. bestätigte das Abkommen in einem Schreiben vom 29. September, worauf die Beklagte mit dem Schreiben vom 30. September ebenfalls bestätigend antwortete, nur mit dem Vorbehalte, daß der Bescheid, ob „der Vorschlag“ angenommen sei, ihr bis Ende 1905 zugehen müsse. Hiermit erklärte sich B. am 30. September einverstanden.

Am 19. Oktober 1905 remittierte die Firma M. & Co. der Beklagten den Betrag einer am 20. Oktober fälligen Tratte durch Vermittlung der Klägerin mit 3000 £ nach London und zog dafür eine neue Tratte über den gleichen Betrag auf die Beklagte und diskontierte sie bei der Klägerin. Beklagte kündigte jedoch durch Telegramm am 25. Oktober den Kredit und weigerte die Akzeptation der ihr am 18. November präsentierten Tratte; diese wurde darauf protestiert. Inzwischen hatte die Gläubigerversammlung am 27. Oktober ein Arrangement auf Grundlage des zwischen der Beklagten und B. getroffenen Abkommens abgelehnt. Einige Tage darauf kam zwischen der Firma M. & Co. und den übrigen Gläubigern, ausgenommen der Firma Sch. Gebr. & Co., die sich ähnlich wie die Beklagte verhalten hatte, ein Akkord zu 33 $\frac{1}{3}$  Prozent zustande.

Die Firma M. & Co. trat ihren angeblichen Anspruch aus dem Kreditvertrage auf Akzeptierung der Tratte vom 18. Oktober 1905 und eventuell auf Rückzahlung der nur zwecks Prolongation geleisteten Kasse für die am 20. Oktober 1905 fällig gewordene akzeptierte Tratte an die Klägerin ab.

Diese erhob Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, die Tratte vom 18. Oktober 1905 zu akzeptieren und 18,70 *M* Protestkosten zu bezahlen, eventuell die Beklagte zur Zahlung von 3000 £

nebst 5 Prozent Zinsen ab 20. Oktober 1905 zu verurteilen. Die Beklagte beantragte Klageabweisung, indem sie bestritt, daß sie nach den gegebenen Umständen verpflichtet gewesen sei, die neue Tratte zu akzeptieren, oder daß ihr in der Kasse für die alte Tratte eine rechtlose Bereicherung zugegangen sei.

Das Landgericht hatte nach dem prinzipialen Klageantrage verurteilt, das Oberlandesgericht dagegen auf Klageabweisung erkannt. Auf Revision der Klägerin wurde das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

#### Gründen:

„Das Reichsgericht konnte der rechtlichen Würdigung der Vorinstanz nicht beitreten, erachtet vielmehr die Entscheidung des Landgerichtes für gerechtfertigt. Was zunächst die Auslegung des Grundvertrages vom November 1902 betrifft, so ist mit den Vorinstanzen davon auszugehen, daß die Beklagte jedenfalls unter normalen Umständen von der ihr vorbehaltenen Rücktrittsbefugnis in dem Zeitraume zwischen der Forderung und der Akzeption einer Tratte nicht mit der Wirkung Gebrauch machen konnte, daß sie sich dieser Akzeption entzog. War einmal eine neue Tratte vor Ausübung des Kündigungsrechtes gezogen, so mußte sie auch von der Beklagten akzeptiert werden. Dies folgt notwendig aus dem Zwecke des Vertrages, der darin bestand, der Kreditnehmerin mittels des zugesagten Akzeptkredites für einen längeren Zeitraum Geldmittel zu verschaffen. Da die Beklagte die Geldmittel nicht selbst hergeben, sondern der Kreditnehmerin nur in Gestalt der in der Akzeptzusage liegenden Sicherheit ein Mittel gewähren wollte, sie sich anderweit zu verschaffen, so mußte das Mittel, um die gewollte Wirkung zu erzeugen, auch effektiv sein, d. h. die Kreditnehmerin mußte in der Lage sein, sich dem Käufer der Tratte gegenüber auf die Akzeptzusage als eine wirkliche Sicherheit zu berufen. Offenbar war sie dies nur, wenn sie eingehalten werden mußte und für den gegebenen Fall nicht durch Ausübung eines Kündigungsrechtes illusorisch gemacht werden konnte. War die Beklagte berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung zu lösen, so fehlte es für den Käufer der Tratte und eigentlichen Geldgeber an jeder Sicherheit neben der Verpflichtung der Ausstellerin selbst, und es konnte dann die Kreditzusage für die Kreditnehmerin keinen ersichtlichen Nutzen haben. Daher ist

der Vertrag so aufzufassen, daß eine Kündigung zwar jederzeit ausgesprochen werden konnte, daß sie jedoch, wenn nach vertragsmäßiger Ziehung einer neuen Tratte ausgesprochen, das Vertragsverhältnis erst zu Verfall derselben löste, so daß die Beklagte insbesondere noch zur Akzeptierung dieser Tratte verpflichtet blieb.

Schon hieraus könnte vielleicht geschlossen werden, daß die Beklagte, nachdem einmal vertragsmäßig eine Tratte auf sie gezogen und diskontiert war, ohne daß sie vorher von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch gemacht hatte, die Akzeptierung dieser Tratte auch dann nicht verweigern konnte, wenn die Kreditnehmerin inzwischen in Vermögensverfall geraten war. Es ist zwar in Anwendung der in § 346 H.G.B. und § 157 B.G.B. ausgesprochenen Grundsätze, mit dem Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. 23 S. 137) und dem Reichsgerichte (Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 60), durchaus anzuerkennen, daß die Kreditzusage regelmäßig unter der stillschweigenden Bedingung unveränderter Kreditwürdigkeit des anderen Teiles steht; es kommt dabei aber immer auf die Umstände des einzelnen Falles an, nach denen zu prüfen ist, ob der Kreditgeber nach Treu und Glauben an seiner Zusage festgehalten werden darf oder nicht. Im gegenwärtigen Falle spricht manches dafür, daß die Beklagte die Kreditnehmerin hat in die Lage setzen wollen, dem jedesmaligen Käufer der Tratte die volle Sicherheit zu gewähren, die in ihrer eigenen Mithaftung lag, und daß es nicht auf eine Teilung des Risikos zwischen ihr selbst und dem Käufer in der Weise abgesehen war, daß dieser die Gefahr einer zwischen Diskontierung und Akzeptierung eintretenden Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmerin liefe, während die Beklagte nur die Gefahr einer zwischen Akzeptierung und Fälligkeit eintretenden Zahlungsunfähigkeit zu tragen gehabt hätte. Hätte die Beklagte die Zusage zwischen Diskontierung und Akzeptierung bei eintretendem Vermögensverfall der Kreditnehmerin frei widerrufen können, so würde der Kredit für die diskontierende Bank und folgeweise auch für die Kreditnehmerin unverhältnismäßig entwertet sein; auch wäre damit eine Kompliziertheit und Unberechenbarkeit in das Vertragsverhältnis hineingetragen, der kaufmännische Kreise im allgemeinen nicht zuneigen. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob schon auf Grund dieser Auslegung des ursprünglichen Vertrages zu einer Entscheidung im Sinne der Klage zu gelangen wäre, da weitere Umstände vor-

liegen, die nach Ansicht des Reichsgerichts diese Entscheidung ohnehin gebieten.

Das Oberlandesgericht hält es zur Anwendung der Klausel „*rebus sic stantibus*“ und zur Anerkennung der Berechtigung der Beklagten, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu lösen, für ausreichend, daß nach Abschließung des Grundvertrages vom November 1902 eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen der Kreditnehmerin eingetreten ist. Darin liegt aber ein Verkennen des Wesens jenes Vertrages und der Bedeutung der späteren Rechtshandlungen.

Der Grundvertrag war in der Hauptsache ein Blankettvertrag. Es bedurfte weiterer Willensakte auf beiden Seiten, um die Hauptverpflichtungen der Parteien auszulösen; nur die Akzeptprovision war von der Kreditnehmerin in bestimmter Höhe im voraus garantiert. Ihre Deckungsverbindlichkeit entstand nur dann und insoweit, als sie demnächst auf die Beklagte zog. Wann und welche Beträge sie ziehen wollte, hing innerhalb der gezogenen Maximalgrenze lediglich von ihrem Willen ab. Aber auch der Wille der Beklagten blieb für die Entstehung der Hauptverpflichtungen maßgebend. Nur wenn sie bis zur ersten Wechselziehung nicht widerrufen hatte, entstand insoweit die Verpflichtung zur Akzeption und die zur Deckung. Auch im weiteren Verlaufe war die Entstehung weiterer Hauptverpflichtungen, m. a. W. die Prolongation des ganzen Verhältnisses, jeweilig von neuen Willensäußerungen auf beiden Seiten abhängig. Die Kreditnehmerin hatte den Willen, das Verhältnis fortzusetzen durch Ziehung neuer Tratten, die Beklagte denselben Willen durch Nichtausübung des Kündigungsrechtes zu erklären. Auch im gegenwärtigen Falle handelt es sich nicht um die erstmalige Entstehung der Akzept- und der Deckungsverbindlichkeit, sondern um die Prolongation einer bereits bestehenden. Die Beklagte hatte vor dem 28. September 1905 zum vollen Betrage des bewilligten Kredits akzeptiert; die Kreditnehmerin war demnach zur Deckung bei Verfall, am 20. Oktober, verpflichtet. Damals war die Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen der Kreditnehmerin, worauf sich die Beklagte jetzt beruft, bereits eingetreten. Die Kontrahenten verhandelten über eine Stundung der Deckungsverbindlichkeit auf 3 bis 5 Jahre, mit der sich die Beklagte — offenbar, weil ihrer Meinung nach mehr nicht zu erreichen war — unter gewissen

Bedingungen einverstanden erklärte, wobei der Kreditnehmerin eine Frist, um die Bedingungen zu realisieren, bis zum 31. Dezember 1905 bewilligt wurde. Bei den Verhandlungen wurde auch besprochen, daß alle Gläubiger auf gleichem Fuße zu behandeln seien und keiner vor dem anderen bevorzugt werden dürfe. Hätte Beklagte damals das Kreditverhältnis gekündigt, so hätte sie, wie auch das Oberlandesgericht als zweifellos unterstellt, selbst für ihre Akzeptverbindlichkeit eintreten müssen. Sie hatte aber keine Veranlassung zu kündigen, da eine Prolongation ihr nach Lage der Sache nur erwünscht sein mußte; sie sparte dadurch Zinsen für etwa vier Monate und erhielt den Anspruch auf weitere Akzeptprovision. Auch die Kreditnehmerin hatte ein gewisses Interesse daran, durch eine Prolongation Unbequemlichkeiten der Beklagten während des Schwebens der Akfordverhandlungen zu vermeiden.

Da nun die Prolongation in dem Grundvertrage vorgesehen und in den wesentlichen Bedingungen dahin geregelt war, daß sie zustande kam, wenn die Kreditnehmerin, ohne daß die Beklagte vorher gekündigt hatte, bei Verfall der alten Tratte unter deren Eindeckung eine neue zog, so muß auch für den vorliegenden Fall in dem diesen Bedingungen entsprechenden Verhalten beider Parteien der Abschluß eines Prolongationsvertrages erblickt werden. Es ist möglich, einen Vertrag in der Weise zu schließen, daß die empfangsbedürftigen Willenserklärungen vor der Perfektion mit der Berebung ausgetauscht werden, daß die Perfektion erst mit etwaigen in der Zukunft liegenden nicht empfangsbedürftigen Willensäußerungen eintreten soll. In einem solchen Falle wäre es widersinnig, bei der Anwendung der Klausel „*rebus sic stantibus*“ den Zeitpunkt der ersten noch gar nicht bindenden Berebung als maßgebend für die Frage zu behandeln, ob ein Kontrahent wegen inzwischen veränderter Umstände nach Treu und Glauben an dem Vertrage festgehalten werden kann. Ist die Veränderung zu einer Zeit eingetreten, wo er noch nicht gebunden war, und hat er alsdann aus freier Entschliehung die Bindung sich vollziehen lassen, so fehlt es an jedem Grunde, ihn von der Vertragserfüllung freizusprechen. So liegt die Sache hier, und dies verkannt zu haben bildet den Rechtsirrtum des Berufungsgerichts. Die Beklagte mußte sich sagen, daß, wenn ihr bei Verfall der alten Tratte deren Betrag remittiert werde, dies nicht geschehe zur endgültigen

Erledigung des Verhältnisses, sondern nur zwecks Prolongation unter Ziehung einer neuen Tratte. Daß dies auch die Meinung des Berufungsgerichts ist, ergibt sich aus seiner Bemerkung: eine Kündigung des Kredites gleich nach dem 28. September 1905 oder wenigstens vor Fälligkeit der laufenden Tratte würde eine Mahnung an die Kreditnehmerin bedeutet haben, sich der vertraglichen Verpflichtung der laufenden Tratte zu entziehen. In der Tat wußte die Beklagte aus den Verhandlungen mit B., daß die Kreditnehmerin eine einfache Einlösung der laufenden Tratte ohne Prolongierung weder beabsichtigte, noch ohne Verletzung mindestens moralischer Pflichten gegenüber den anderen Gläubigern bewerkstelligen konnte. Es kann aber durchaus nicht gebilligt werden, wenn das Berufungsgericht weiter sagt: ein solches Verfahren, d. h. Kündigung vor Verfall der laufenden Tratte, hätte man einem verständigen Bankier nicht zumuten können. Da nämlich nach dem Grundvertrage die Unterlassung der Kündigung die Bedeutung hatte, daß die Beklagte das Kreditverhältnis fortzusetzen beabsichtigte, die vorläufige Fortsetzung bis zum Abschlusse der schwebenden Akkordverhandlungen aber auch im beiderseitigen Interesse, jedenfalls in dem der Beklagten, lag, so daß die Sachlage in keiner Weise die Gegenseite zu der Annahme zu bringen geeignet war, die Beklagte wünsche nicht zu prolongieren, so war es für diese nach Treu und Glauben geboten, falls sie trotzdem nicht prolongieren wollte, die Gegenseite hierüber aufzuklären. Sollte die Beklagte darauf ausgegangen sein, einen Irrtum der Gegenseite und der diskontierenden Bank über ihre Zustimmung zur Prolongation zu dem Zwecke auszunutzen, sich durch Einbehaltung der Prolongationsvaluta und Ablehnung der dagegen erwarteten Akzeptierung die endgültige Deckung zu verschaffen, so würde ihr Verhalten mit Treu und Glauben nicht vereinbar gewesen sein.

Ist hiernach davon auszugehen, daß beide Teile nach Eintritt des Vermögensverfalls der Kreditnehmerin in voller Kenntnis der Sachlage den Prolongationswillen erklärt haben, und hatte alsdann die Kreditnehmerin zwecks Ausführung des Prolongationsabkommens die alte Tratte getilgt und die neue gezogen, so war auch die Beklagte verpflichtet, das ihrige zur Ausführung des Abkommens zu tun, indem sie ein neues Akzept erteilte und dadurch die Deckungsverbindlichkeit der Gegenseite wieder herstellte. Wenn das Oberlandes-

gericht meint, auch unter diesen Umständen sei die Beklagte wegen des Vermögensverfalles der Gegenseite zu einer neuen Kreditgewährung nicht verpflichtet gewesen, so ist zu erwidern, daß eine neue Kreditgewährung nicht geleistet ist. Der Kredit war schon vorher gewährt, und die Tilgung der laufenden Tratte konnte nicht als endgültige Deckung, sondern nur als Vorleistung für die erwartete Neuaufzeichnung aufgefaßt werden, zu der die Beklagte unmittelbar durch Entgegennahme der Remesse verpflichtet wurde.

Einer Erörterung der Frage, ob das Kreditabkommen ein gegenseitiger Vertrag war, und ob deswegen entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts der § 321 B.G.B. Anwendung findet, bedarf es nicht. Denn auch wenn diese Frage zu bejahen wäre, müßte zugunsten der Klägerin entschieden werden, weil nur in dem Perfektwerden der Prolongation, nicht aber in dem Blankettvertrage vom November 1902 der Abschluß des Vertrages erblickt werden könnte, der für die Anwendung des § 321 auf den gegenwärtigen Fall in Betracht käme. § 321 B.G.B. beruht, ebenso wie die im älteren Rechte allgemeinere angewandte Klausel „*robis sic stantibus*“, auf der Erwägung, daß es unbillig ist, eine Vertragspartei an Verpflichtungen festzuhalten, die sie unter den neuen, völlig veränderten Verhältnissen keinesfalls übernommen haben würde. Diese Erwägung würde Platz greifen, wenn die Beklagte bei Eintritt des Vermögensverfalles der Kreditnehmerin den Kredit noch nicht gewährt gehabt hätte. Sie versagt aber der gegebenen Sachlage gegenüber durchaus, weil die Beklagte bei Eintritt der Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles die ihr obliegende Leistung bereits bewirkt hatte und nunmehr in der Lage war, unter voller Kenntnis der eingetretenen Verschlechterung durch Ausübung des vorbehaltenen Kündigungsrechtes das Perfektwerden der Prolongation des Kreditverhältnisses auszuschließen. Es liegt nicht im Zwecke des § 321, den Vertragsinhalt mit Rücksicht auf eine eingetretene Änderung der Verhältnisse zugunsten des einen Teiles umzugestalten, wenn und soweit dieser bei dem Eintritte der Änderung über den Vertragsinhalt noch frei verfügen kann.“